

Kantonsratsbeschluss

Vom 3. Juli 2013

Nr. RG 080/2013

Geoinformationsgesetz (GeolG)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 8 und Artikel 46 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007¹⁾ sowie Artikel 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. April 2013 (RRB Nr. 2013/712)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Das vorliegende Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Geoinformationsrechts des Bundes;
- b) die Erhebung, die Nachführung, die Verwaltung und den Zugang von Geobasisdaten des kantonalen Rechts;
- c) die Verwaltung und den Zugang zu kommunalen Nutzungsplänen;
- d) die Leitungskataster.

§ 2 *Zweck*

¹ Das Gesetz bezweckt, dass Geodaten unter Wahrung berechtigter Interessen Dritter den Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.

2. Grundsätze

2.1. Erheben, Nachführen und Verwalten

§ 3 *Geobasisdatenkatalog*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

¹⁾ SR [510.62](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

² Er legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest und macht Vorgaben zur Art der Veröffentlichung, soweit dies zum Schutz privater und öffentlicher Interessen erforderlich ist.

³ Er erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.

⁴ Er strebt dabei eine Harmonisierung mit den Geobasisdaten des Bundesrechts an und übernimmt soweit möglich und sinnvoll die Regelungen des Bundesrechts.

§ 4 Geometadaten

¹ Zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts müssen Geometadaten geführt und zentral zugänglich gemacht werden.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.

² Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde auf deren Sachbereich sich die Geobasisdaten beziehen.

³ Zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geometadaten ist die Fachstelle, die für die Erhebung und Nachführung der entsprechenden Geobasisdaten zuständig ist.

§ 6 Gewährleistung und Verfügbarkeit

¹ Die für das Erheben, Nachführen und die Verwaltung zuständige Fachstelle gewährleistet die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Historisierung und die Archivierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.2. Zugang und Nutzung

§ 7 Grundsatz

¹ Die Geobasisdaten sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person frei genutzt werden, sofern Bundes- oder kantonales Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

§ 8 Einschränkung

¹ Bevor der Regierungsrat Geobasisdaten mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich erklärt, prüft er die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die Betroffenen. Er schränkt Zugangsberechtigungen durch Verordnung ein oder kann die Abgabe von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, soweit dies zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 9 Austausch unter Behörden

¹ Die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 10 Gebühren

¹ Für den Zugang zu Geobasisdaten bzw. für deren Nutzung sind folgende Grundsätze massgebend:

- a) Die Nutzung von kantonalen Geodiensten, Geobasisdaten in kantonaler Zuständigkeit sowie von kommunalen Nutzungsplänen ist kostenlos. Für bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand können Gebühren erhoben werden.
- b) Für die Abgabe von Geobasisdaten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, zwischen Einwohnergemeinden sowie zwischen Werkeigentümern, Kanton und Einwohnergemeinden werden keine Gebühren erhoben.
- c) Die Einwohnergemeinden sind frei in der Gestaltung der Gebührenregelung gegenüber Dritten.

2.3. Leitungskataster

§ 11 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden können die Leitungseigentümer verpflichten, einen Leitungskataster zu führen und ihnen zur Verfügung zu stellen.

² Die Führung von Leitungskatastern erfolgt im ganzen Kanton einheitlich gemäss den anerkannten Normen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Datenmodell.

3. Organisation

§ 12 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton stellt die Erhebung, Nachführung, Verwaltung und den Zugang der Geobasisdaten in seinem Zuständigkeitsbereich sowie die Verwaltung und den Zugang zu kommunalen Nutzungsplänen sicher.

§ 13 Aufgaben der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinden können eine Geodateninfrastruktur für Geobasisdaten nach kommunalem Recht und insbesondere auch Leitungskataster betreiben.

§ 14 Aufgaben der Werke

¹ Die Werke stellen Erhebung, Nachführung, Verwaltung und den Zugang der Geobasisdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit sie durch Bundesrecht, durch kantonales Recht oder kommunales Recht verpflichtet werden.

§ 15 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Geoinformation¹⁾.

² Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des Katasters sind.

³ Er regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 250 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

³ Der Regierungsrat regelt die Vermarkung und die amtliche Vermessung, die Erstellung des Basisplans, die Vermarkung der Hoheitsgrenzen, die Nachführung der amtlichen Vermessung und die geografischen Namen in einer Verordnung. Er kann auch die Zuständigkeiten und Verfahren regeln. Er kann den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin als Vermessungsbehörde bezeichnen, welche über Einsprachen gegen die amtliche Vermessung entscheidet. Gegen solche Entscheide kann beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

⁶ Aufgehoben.

§ 250^{bis}

Aufgehoben.

¹⁾ SR [510.62](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

4

2.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 9^{bis}

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Geoinformation
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Gemeinden
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
BGS
GS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (876/2013)

¹⁾ BGS [711.1](#).